



Joachim Herrmann, MdL

Per E-Mail (alex.eichelberger@me.com)
Herrn
Alexander Eichelberger

München, 29. Juli 2025
E4-2131-1-292

**Waffenrecht;
Ihre E-Mail vom 26. Juni 2025**

Sehr geehrter Herr Eichelberger,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26. Juni 2025, in der Sie sich mit dem Tragen eines „Nicker“-Messers in der Öffentlichkeit auseinandersetzen und um Klarstellung bitten, ob und wie dieses getragen werden darf.

Vorab möchte ich Ihnen für Ihr großes Engagement für die bayerische Brauchtumpflege danken! Als aktiver Böllerschütze und Böllerkommandant leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Bewahrung und Pflege unserer traditionellen Kultur.

Zu Ihrer konkreten Frage bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit des Führens eines sogenannten „Nickers“ im öffentlichen Raum im Rahmen traditioneller Veranstaltungen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich gilt: Nach dem deutschen Waffenrecht, insbesondere nach § 42a des Waffengesetzes, ist das Führen von feststehenden Messern mit einer Klinglänge über 12 cm im öffentlichen Raum untersagt. Von diesem Verbot bestehen jedoch Ausnahmen, insbesondere dann, wenn das Führen des Messers im Zu-

sammenhang mit einem anerkannten Zweck erfolgt. Dazu zählt auch die Brauchtumpflege, wie sie bei traditionellen Umzügen, Böllerschießen oder vergleichbaren Veranstaltungen stattfindet.

Sofern der „Nicker“ als Bestandteil Ihrer historischen Tracht getragen wird und dies im Rahmen einer Veranstaltung geschieht, die eindeutig dem Brauchtum zugeordnet werden kann, ist das Führen in der Regel als erlaubt anzusehen. Die Teilnahme an offiziellen Festzügen, Schützen- oder Böllertreffen oder Vereinsveranstaltungen kann hierbei einen berechtigten Zweck im Sinne des Gesetzes darstellen. Voraussetzung ist stets, dass das Messer in einem angemessenen Kontext, etwa in der vorgesehenen Messertasche an der Lederhose, getragen wird und nicht in einer Weise, die als Bedrohung oder Provokation aufgefasst werden könnte.

Bitte beachten Sie dennoch: Es obliegt im Einzelfall der jeweils zuständigen Waffen- oder Polizeibehörde sowie den vor Ort zuständigen Sicherheitskräften, eine Einschätzung zur konkreten Situation vorzunehmen. Auch können Veranstalter im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Regelungen treffen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich im Vorfeld größerer Veranstaltungen mit den örtlich verantwortlichen Behörden bzw. dem Veranstalter abzustimmen.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass das Tragen eines Messers im Fahrzeug ebenfalls unter die Regelungen des Waffengesetzes fällt. Außerhalb einer Veranstaltung oder eines unmittelbar damit verbundenen Transports ist daher besondere Vorsicht geboten. Eine sichere Verwahrung im verschlossenen Behältnis kann dazu beitragen, etwaige Missverständnisse zu vermeiden.

Da Sie, wie viele Ihrer Kollegen, über sprengstoff- und waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, ist Ihre Sorge um etwaige Konsequenzen bei einem Verstoß nachvollziehbar. Eine umsichtige Handhabung und klare Absprache mit den zuständigen Stellen vor Ort sind daher besonders empfehlenswert.

Ich hoffe, diese Ausführungen geben Ihnen und den Böllerschützen in Ihrem Umfeld eine bessere Orientierung. Gerne steht Ihnen auch die zuständige Waffenbehörde vor Ort für weiterführende Fragen zur Verfügung.

Ich danke Ihnen nochmals für Ihre traditionsverbundene Tätigkeit und wünsche Ihnen weiterhin viel Freude an Ihrem Hobby, stabile Gesundheit und Gottes Segen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Joachim Hünne